

# Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Maler- und Gipserberuf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Maler- und Gipserberuf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, sich danach zu richten.

## **1. Lehrzeit, Berufsschule, überbetriebliche Kurse**

Lehrzeit:

Die Lehrzeit beträgt für eine EFZ Ausbildung 3 Jahre, für eine EBA Ausbildung 2 Jahre

Lehrvertrag:

Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Probezeit:

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Lehrbeginn:

Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.

Berufsschule:

Die Berufsschule ist gemäss den kant. Bestimmungen zu besuchen. Lernende mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Überbetriebliche Kurse:

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kant. Bestimmungen besucht werden.

## 2. Ferien und Feiertage Ferien

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 4 Wochen).

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lernenden festgelegt.

Feiertage:

Es gelten die gesetzlichen Feiertage max. 9 Tage pro Jahr, einschliesslich 1. August.

## 3. Entschädigungen

### 3a. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

	<b>Maler</b>	<b>Gipser</b>
1. Lehrjahr	500.00 - 650.00	600.00 - 850.00
2. Lehrjahr	700.00 - 900.00	850.00 - 1'100.00
3. Lehrjahr	1'200.00 - 1'600.00	1'300.00 - 1'700.00

### 3b. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Berufsattest EBA

Wir empfehlen, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, den Lernenden EBA die gleichen Entschädigungen wie den Lernenden EFZ unter Punkt 3a. zu entrichten.

### 3c. Entschädigung Zusatzlehre

Lernende mit Zusatzlehre verfügen über ein eidg. Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufes und absolvieren eine verkürzte Zusatzlehre von 2 Jahren als Maler EFZ, Malerin EFZ oder Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipserin-Trockenbauerin EFZ.

	<b>Maler</b>	<b>Gipser</b>
2. Lehrjahr	1'600.00 - 2'000.00	1'700.00 - 2'100.00
3. Lehrjahr	2'100.00 - 2'500.00	2'300.00 - 2'700.00

Der SMGV empfiehlt, die Entschädigungen pro Monat zu entrichten.

Die Bandbreite der Entlohnung für die Lernenden ist Sache des Berufsbildners. Bei guten Leistungen der Lernenden können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht:

Die Entlohnung ist auch auszurichten für:

- Unterrichtszeit in der Berufsfachschule
- Überbetriebliche Kurse
- Besuch der Berufsmittelschule
- Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)

- Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)
- Ferien, gesetzliche Feiertage

#### 13. Monatslohn:

Wir empfehlen, sehr gute Leistungen der Lernenden bis zur Höhe einer Lernenden Entschädigung pro Monat zu honorieren.

#### Kost und Logis:

Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von Fr. 990.- pro Monat massgebend (Frühstück 105.-, Mittagessen 300.-, Abendessen 240.-, Unterkunft 345.-).

#### Zulagen:

Wir empfehlen, den Lernenden die gleichen Auswärtszulagen wie den Arbeitnehmern zu gewähren.

#### Überkleider:

Wir empfehlen, die Abgabe von zwei Überkleidern pro Lehrjahr. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lernenden.

### **4. Entschädigungen für Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren**

#### Fahrkosten:

Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

#### Verpflegung

Die Kosten für die Verpflegung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

#### Unterkunft:

Die Kosten für die Unterkunft sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

#### Lehrmittel und Schulmaterial:

Die Kostenübernahme der Lehrmittel und der Schulmaterialien soll im Lehrvertrag geregelt sein.

#### Überbetriebliche Kurse:

Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten (Art. 21 BBV).

#### Prüfungsgebühr:

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

## 5. Versicherungen AHV und ALV

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Lernende 18-jährig wird. Beispiel: Jahrgang 1998 ab 1. Januar 2016, 1999 ab 1. Januar 2017.

SUVA:

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für die Nichtberufsunfall Versicherung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Krankentaggeld-Versicherung:

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, den Lernenden in die Betriebs-Kollektiv-Kranken-Versicherung aufzunehmen. Die Prämien sollen im Lehrvertrag geregelt sein. Bei Krankheit gilt jeweils ein Karenztag.

## 6. Zusätzliche Hinweise

Werkzeuge:

Werkzeuge und Pinsel werden Leihweise abgegeben. Andere Vereinbarungen werden im Lehrvertrag geregelt. Verlorenes Werkzeug ist durch den Lernenden zu ersetzen.

Beschäftigung nach der Lehre:

Wir empfehlen, den Lernenden spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehrzeit mitzuteilen, ob im Lehrbetrieb eine weitere Beschäftigung angeboten werden kann.

Bei Weiterbeschäftigung werden die Lehrjahre zur Berechnung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt.

Verlängerung der Lehrzeit:

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehrzeit ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kantonale Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Lerndokumentation:

Das Führen der Lerndokumentation ist gemäss Art. 12 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch. Erhältlich sind diese im SMGV Fachverlag/Shop

Art. 2015 Dokumentation berufliche Grundbildung, Maler EFZ, Malerin EFZ

Art. 2016 Dokumentation berufliche Grundbildung Malerpraktiker EBA, Malerpraktikerin EBA

Art. 2525 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipserin-Trockenbauerin EFZ

Art. 2526 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipserpraktiker EBA, Gipserpraktikerin EBA

Bildungsbericht:

Bildungsberichte sind gemäss Art. 13 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch und als Kopiervorlage ebenfalls in diesem Ordner enthalten.

## **7. Gimafondsbeiträge Beitragspflicht**

Die Lernenden sind dem Gimafonds unterstellt. Der Beitrag in der Höhe von Fr. 17.-/Monat ist am Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.

### **Gesetzes Vorlagen und Bestimmungen**

BBG

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

BBV

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003